

241 v. C. Gefangenen und Zahlung der Kriegskosten zugesiehet (241). Er wandte seine Blicke schon auf das reiche Spanien, um von dort aus den Kampf auf Leben und Tod in das Innere Italiens zu tragen.

c. Die Zeit zwischen dem ersten und zweiten punischen Kriege.

Innere Verhältnisse.

Weitere Unterwerfung Italiens durch die Römer. — Spaniens durch die Karthager.

Die Herrschaft Roms sicherte nun den Frieden und die Ordnung unter den mannigfach verschiedenen Völkern Mittel- und Unter-Italiens, obgleich damit ein sehr ungleicher Rechtszustand verbunden war. Rechtssicherheit für Leben und Eigenthum war allen unterworfenen Völkern gesetzlich gewährt. Die Unterthanen (hauptsächlich in ländlichen Bezirken) mußten gewöhnlich statt ihres herkömmlichen Rechts das römische annehmen und erhielten jährlich Präfecten von Rom. Dagegen blieb den (italischen) Bundesgenossen ihr eigenes Recht und Selbstverwaltung; die Bundesgenossen des latinischen Namens standen den römischen Bürgern noch näher (die von ihnen selbst gewählten Obergkeiten hatten die volle Civität u.). Die Colonieen waren ursprünglich Besatzungen römischer Bürger in bezwungenen Städten (Cic.: »Vormauern des Reichs«), denen ein Theil des Stadtgebiets als Eigenthum überwiesen wurde; sie hatten verschiedene Freiheiten. »Municipien« heißen Städte, die eine ähnliche Verfassung wie Rom selbst und zugleich das römische Bürgerrecht hatten, bei dem es jedoch Stufen gab, deren höchste das Stimmrecht in Rom einschloß. Die in die Tribus aufgenommenen Bezirke erhielten das volle Bürgerrecht. — Unmittelbar nach dem ersten punischen Kriege wurden noch 2 neue Tribus (im sabinischen Gebiet) gebildet, theils wohl um die Zahl der Bürger zu ergänzen, theils die Dienste der Bundesgenossen während des Krieges anzuerkennen, insbesondere der niederen Classen auf der Flotte. Hiermit war jedoch die Zahl von 35 Tribus erreicht, die nicht überschritten wurde, da von nun an durch die Eroberungen außerhalb Italiens ganz veränderte Verhältnisse eintraten.

Bei allen Vortheilen, welche die römische Herrschaft den italischen Völkern gewährte, war diese indef immer ein Erobererregiment und in vieler Hinsicht drückend. Außer einer strengen Conscription und schweren Besteuerung hatten alle das unumschränkte »Imperium« der römischen Magistrate zu ertragen, gegen welches nur innerhalb der Stadtmeile das tribunicische Veto galt, und rücksichtslose Verfügungen jener Obergkeiten über Eigenthum und Leben waren nicht selten. Vor Allem wurde jedoch die Freiheit Italiens durch die immer weitere Ausdehnung der Staatsländerei untergraben; diese ward meistens von den Reichen in Besitz genommen (occupirt) und, sofern sie Ackerland war, nur durch Sklaven bebauet, so daß bald der größte Theil der Bewohner Italiens aus Sklaven bestand. Dieß ward durch den ersten punischen Krieg auf doppelte Weise befür-